



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Landesverweisung aus Sicht des Staatsanwaltes

Dr. iur. Patrick Vogler, Staatsanwalt

6. Juni 2025

Vorab ein paar Gedanken aus dem Kreis der STA

- «Staatsgrenzen sind ein reines Konstrukt, ergo ist die Landesverweisung ein unzeitgemässes Relikt.»
- «Der Beschuldigte hat in schwerwiegender Weise gegen die Rechtsordnung verstossen. Er hat damit sein Aufenthaltsrecht verwirkt und soll das Land verlassen müssen.»
- «Eine Landesverweisung bringt nichts – entweder wird sie nicht vollzogen, oder der Beschuldigte wird innert kürzester Zeit wieder einreisen.»
- «Der Entscheid über die Landesverweisung wäre bei den Migrationsbehörden besser aufgehoben.»
- «Warum klagen wir das an, wenn uns allen klar ist, dass das Gericht in diesem Fall ganz sicher keine Landesverweisung aussprechen wird?»

Drei Fragen

1. Wie entscheide ich im Untersuchungsverfahren, ob eine Landesverweisung zur Diskussion gestellt werden muss?
2. Was interessiert mich und was weiss ich als Staatsanwalt überhaupt über die persönliche Situation des Beschuldigten (Stichwort: Härtefallprüfung)?
3. Wie wichtig ist mir in meiner Rolle als Staatsanwalt die Landesverweisung? Oder: Wann kämpfe ich um die Landesverweisung?

1. Wie entscheiden wir, ob eine Katalogtat vorliegt? (1/2)

- Rahmenbedingungen des Staatsanwalts:
 - Durchschnittlich 60-80 pendente Verfahren (Verbrechen, Vergehen)
 - 1162 Geschäfte die letzten vier Jahre, rund die Hälfte mit NAN / EIN erledigt, 87 ANKL, 386 SB, davon 56 Überweisungen an BezGer
 - Durchschnittlich 1-2 Gerichtstermine (Bezirksgericht, Obergericht) pro Monat (Vorbereitung und Vertretung der Anklage), exkl. schriftl. Beschwerdeverfahren
 - 4-6 Wochen Tagespikett und ca. 2-3 Wochen Nachtpikett pro Jahr
 - als Untersuchungsrichter der Militärjustiz zusätzlich 3-7 Wochen MJ-Pikett (Tag und Nacht) pro Jahr / durchschnittlich 5-10 pendente Verfahren, regelmässige Sitzungen / Rapporte
 - Wöchentliche Sitzungen, Ausbildungsaufträge (Assistenzstaatsanwälte, Praktikanten), Vorträge (wie heute), Weiterbildungen

1. Wie entscheiden wir, ob eine Katalogtat vorliegt? (2/2)

- Art. 66a StGB (Katalogtat):
 - Beschuldiger: «Ich habe nur einen Schlafplatz gesucht.»
 - Staatsanwalt: «War es ein Parkplatz oder eine umfriedete Garage?» / «Haben wir einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs?»
 - Im Zweifel vom schwerwiegenderen Tatverdacht ausgehen.
- Art. 66a^{bis} StGB (fakultative Landesverweisung):
 - Persönliche Verhältnisse und Deliktsschwere primärer Anknüpfungspunkt.
 - Aber: Zahlreiche oder schwere Vorstrafen (VOSTRA) können zu LV-Verfahren führen, auch wenn das neu zu beurteilende Delikt nicht schwer wiegt (vgl. Urteil des BGer 7B_1049/2023 vom 18.02.2025, E. 5.3).
 - Darum: Einzelfallentscheidung (Verhältnismässigkeit). Allerdings: Mit Blick auf VOSTRA bei manchen Staatsanwaltschaften ein blinder Fleck.

2. Was wissen wir über die persönliche Situation? (1/5)

- Der Staatsanwalt hat die **Tatvorwürfe** in einem justizförmigen Verfahren **aufzuklären** und einem angemessenen Abschluss zuzuführen.
 - Häufig nur eingeschränkte Beweiserhebungen betreffend
 - das soziale Umfeld der beschuldigten Person;
 - die konkreten Folgen von Strafen und Massnahmen auf das Leben von beschuldigten Personen, deren Familien (Ehefrau, Kinder) und des sozialen Umfelds;
 - den gesundheitlichen Zustand von beschuldigten Personen;
 - die konkrete Situation im Herkunftsstaat der beschuldigten Person
- ... und damit genau auf die Bereiche, welche die Landesverweisung tangieren.
Warum ist das so?

2. Was wissen wir über die persönliche Situation? (2/5)

- Beschränkte Ressourcen, Erledigungsdruck etc. zwingen zu einer Fokussierung der Untersuchung auf die Sachverhaltsaufklärung.
- Dilemma für Strafverfolger: Jegliche Ermittlungen in das soziale Umfeld bedingen teils massive Eingriffe in die Privatsphäre, die immer mit gebotener Zurückhaltung erfolgen müssen (Befragungen von Ehepartnern, Kindern, Freunden etc. erfordern die Preisgabe entscheidender Informationen und können traumatisieren; Aktenbeizüge offenbaren höchstpersönliche Umstände etc.).
- Andererseits: Regelmässige Kritik von Seiten der Rechtsprechung bei unzureichenden Abklärungen (vgl. bspw. Urteile des BGer 7B_1049/2023 vom 18.02.2025, E. 5.3, oder 7B_730/2023 vom 25.10.2024, E. 4.4).

2. Was wissen wir über die persönliche Situation? (3/5)

- Pflicht zur Klärung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist zwar gesetzlich verankert (vgl. Art. 6 Abs. 1 StPO).
- Offenlegung von Umständen, die einer Landesverweisung entgegenstehen, ist dennoch eine Bringschuld der beschuldigten Person (vgl. Urteil des BGer 6B_988/2023 vom 05.07.2024, E. 1.8.3).
- Situation im Heimatstaat ist für die Staatsanwaltschaft selten bzw. nur mit erheblichem Aufwand verlässlich eruierbar. Kaum überwindbare Schwierigkeiten bestehen bei sich stetig ändernden Verhältnissen (Unruhen, Krieg, gesellschaftspolitischem Wandel).
- Darum werden Vollzugshindernisse im Urteilszeitpunkt nur berücksichtigt, sofern die Verhältnisse im Heimatland stabil sind und sich abschliessend bestimmen lassen (vgl. BGE 149 IV 231, E. 2.1.2).

2. Was wissen wir über die persönliche Situation? (4/5)

- Darum **Aufgabe des Staatsanwalts**:
 - Strafregister (Inland, ggf. auch Ausland)
 - ausführliche Befragung zur Person
 - Beizug von Akten der Migrationsbehörden (MIKA/SEM)
- **Aufgabe der Verteidigung**:
 - Stellen von Ergänzungsfragen im Rahmen der Einvernahme zur Person
 - Einreichen ergänzender Akten zur Person
 - begründete Beweisanträge zur Erhebung der persönlichen Verhältnisse
... woraufhin die **Staatsanwaltschaft** allenfalls ergänzende Ermittlungen an die Hand nimmt, bspw.:

2. Was wissen wir über die persönliche Situation? (5/5)

- Amtsbericht SEM / MIKA / Schulsozialdienst / Beistand
- Beizug Akten anderer Strafverfahren
- Edition von Patientenakten
- Beizug von KESB-Akten, Unterlagen Volksschulamt, Betreibungsregister, Steuerunterlagen, Sozialhilfe, IK-Auszug bei AHV-Ausgleichskasse, SHAB / Handelsregister
- Befragung von Familienmitgliedern, Arbeitgebern, Lehrpersonen etc.
- Sachverständigengutachten (Alter des Beschuldigten, Integrationsmöglichkeiten, Integrationsfähigkeiten, Krankheiten, Vollzugshindernisse)

3. Wie wichtig ist dem STA die Landesverweisung?

- Grundsätzliches:
 - Landesverweisung bedeutet für die STA erheblichen Aufwand.
 - Pflicht des Staatsanwalts, bereits in Zweifelsfällen Landesverweisungsdelikte (egal ob Katalogtaten oder Fälle einer fakultativen Landesverweisung) der gerichtlichen Beurteilung zuzuführen.
- Verzicht auf Landesverweisung im Strafbefehlsverfahren / abgekürzten Verfahren? Riskant, aber dennoch sinnvoll in klaren Fällen («leichte» Eigentums- oder Vermögensdelikte *und* offenkundige Integration)
- Haltung / Strategie des STA vor Gericht:
 - Kein ausführliches Plädoyer zur Landesverweisung vor Gericht (halbe Minute)
 - Allenfalls ausführlichere Replik bei zweifelhaften Vorbringen der Verteidigung
 - Rechtsmittel bei offensichtlich unhaltbarem Verzicht auf Landesverweisung

Take-Home-Message

- Die Staatsanwaltschaft *kann* mit den Mitteln des Strafprozessrechts dem Gericht eine Beurteilungsgrundlage zur Landesverweisung liefern – ob das Strafverfahren den richtigen Rahmen hierfür bietet, ist eine Frage, die auch bei Staatsanwälten zu regen Diskussionen führt.
- Jeder Staatsanwalt kann von Fällen berichten, in denen er die Landesverweisung als sinnvolle strafrechtliche Massnahme empfunden hat. Ebenso wird er von Fällen berichten können, in denen er die Landesverweisung als unnötige Erschwernis des Verfahrens und unnötige Belastung für die Verfahrensbeteiligten erlebt hat.

Fragen?